



Satzung

der Stadt Lingen (Ems) über die Erhebung von Beiträgen
 nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
 für Straßenbauliche Maßnahmen
 (Straßenbaubeitragsatzung)

in der Fassung vom 26.01.1990

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	3
§ 4	Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand	3
§ 5	Beitragsmaßstab	5
§ 6	Beitragspflichtige	7
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht	7
§ 8	Beitragsbescheid	7
§ 9	Kostenspaltung	7
§ 10	Vorausleistung	8
§ 11	Fälligkeit	8
§ 12	Besondere Zufahrten	8
§ 13	Inkrafttreten	9

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 26.01.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentlichen Straßen) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Straßen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatz-

leistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der öffentlichen Straßen,
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand wird für die einzelne öffentliche Straße oder für bestimmte Teile einer öffentlichen Straße ermittelt. Abweichend hiervon kann der Rat beschließen, dass bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes mehrere öffentliche Straßen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. Der Beschluss über die Zusammenfassung ist zu veröffentlichen, bevor die Maßnahmen in einer der öffentlichen Straßen beendet sind. Der Rat kann auch beschließen, dass der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Straße gesondert ermittelt wird.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand beträgt
1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 v.H.
 2. bei Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.
 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 50 v.H.
 4. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 50 v.H.
 5. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Bereichen 50 v.H.
- (3) In den Fällen des Abs. 2, Nr. 2 - 5 verteilt sich der Aufwand für den Grunderwerb (§ 2 Nr. 1), die Freilegung (§ 2 Nr. 2) und die Aufwendungen nach § 2 Nr. 5 entsprechend der Zugehörigkeit zu den Buchstaben a) bis d).

- (4) Die Stadt kann abweichend von Absatz 2 den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine niedrigere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach §§ 3 und 4 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) auf die anliegenden Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem vom Hundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|--|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v.H. |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 175 v.H. |
| 5. bei fünf- und höher geschossiger Bebaubarkeit | 200 v.H. |
- (2) Als Geschossezahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (3) Besteht kein Bebauungsplan (§ 34 BauGB), so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten Grundstücken die durchschnittliche Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
- (4) In den Fällen des § 33 BauGB ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.
- (5) Für Grundstücke, für die der Bebauungsplan nur Grundflächenzahl und Baumassenzahl ausweist, gilt folgendes:
- a) Liegen im Abrechnungsgebiet nur Industriegrundstücke, so errechnet sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse durch Division der Baumassenzahl durch 3.
 - b) Liegen im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke, für die die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Geschossflächenzahl feststeht, so wird zunächst die jeweilige Geschossflächenzahl durch die jeweils zulässige Zahl der Vollgeschosse dividiert; durch das niedrigste im Abrechnungsgebiet zu ermittelnde Ergebnis wird die Baumassenzahl dividiert; die sich ergebende fiktive Höhe des Industriebauwerks wird sodann durch 3 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis gilt als die maßgebende Zahl der zulässigen Vollgeschosse.
- (6) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung von nur untergeordneter Bedeutung festgesetzt ist, werden bei der

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes nach Abs. 1 so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in Abs. 1 Nr. 1-5 festgesetzten v.H.-Sätze um 25 % zu erhöhen:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit gewerblicher Nutzung;
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan unter Berücksichtigung der überwiegend vorhandenen Nutzung gemäss § 34 BauGB eine Nutzung wie in den unter Nummer 1 genannten Gebieten zulässig ist;
3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Nummer 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden.

(8) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m.

In den Fällen der Nummern 1 bis 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

Nr. 1 bis 3 gelten auch für Grundstücke an aufeinanderstoßenden Straßen (Eckgrundstücke) sowie für Grundstücke zwischen mehreren Straßen.

(9) Grenzt ein Grundstück an zwei oder mehrere Straßen, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Beitragsberechnung die zugrundezuliegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (Eingang der letzten Unternehmerrechnung), in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme.

§ 8 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 9 Kostenspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege,
 6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 7. die Beleuchtungseinrichtungen,

- 8. die Parkflächen,
- 9. die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

- (2) Absatz 1 findet auf die in § 3, Abs. 2, Satz 2 und 4 genannten Fälle entsprechende Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - 4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Nr. 5)
 wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.
- (4) Der Rat beschließt, ob und inwieweit im Einzelfall die Kostenspaltung angewandt wird.

§ 10 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i.S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.07.1978 und der I. Nachtrag vom 30.04.1981 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 26.01.1990

Stadt Lingen (Ems)

gez. Neuhaus
Oberbürgermeister

gez. Vehring
Oberstadtdirektor